

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) geändert wird**

Ausgehend von Projekterfahrungen und praktischen Erfahrungen im Zuge der COVID-Krise wurde am 17. Juni 2020 der 8-Punkte Plan zur Realisierung der Digitalen Schule vorgestellt. Anhand 8 prioritärer Handlungsfelder wurden dadurch die nächsten Schritte im Hinblick auf die flächendeckende Ausrollung des digital unterstützten Lehrens und Lernens Beginnend mit dem Schuljahr 2020/21 gesetzt.

Das Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts ist ein wichtiger Teil dieses Vorhabens und sieht die Möglichkeit zur Befreiung der Erziehungsberechtigten vom zu bezahlenden Eigenanteil des digitalen Endgerätes vor. Das erste Jahr des Vollzuges hat gezeigt, dass die Befreiungstatbestände einer Ergänzung in einigen Details bedürfen. Derzeit können beispielsweise zwar Schülerinnen und Schüler in Haushalten, die von der Rundfunkgebühr befreit sind, vom Eigenanteil befreit werden, nicht aber solche, die in Haushalten leben, die zB einen Zuschuss zum Fernmeldeentgelt erhalten und nicht von der Rundfunkgebühr befreit sind, da sie kein Rundfunkempfangsgerät besitzen.

In Mehrstufenklassen in Mittelschulen und Sonderschulen hat die Beteiligung nicht den gewünschten Erfolg erzielt. Die Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe konnten keine Geräte erhalten, da in der Klasse das Digitalisierungskonzept nicht umgesetzt werden konnte. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass einmalig alle Schülerinnen und Schüler der Mehrstufenklassen in Mittelschulen und Sonderschulen mit Endgeräten ausgestattet werden. Diese Klassen können damit in den Folgejahren wie alle anderen an der Digitalisierung teilnehmen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG) geändert wird samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. Februar 2022

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek  
Bundesminister